



Rückforderung der in der Schweiz belasteten Mehrwertsteuer für ausländische Unternehmen

In der Schweiz wird eine Mehrwertsteuer von 8,1% auf Güter und Dienstleistungen erhoben.

Die durch **ausländische Unternehmen** bezahlte Mehrwertsteuer rund um eine **Messe- Beteiligung** kann jedoch zurückverlangt werden, wie z.B. Standmiete, Dienstleistungen der Messe, Messestandbau, Hotel, Mietautos und Verpflegung (50%). Wir empfehlen Ihnen, sofern Sie pro Kalenderjahr mindestens CHF 500.00 rückforderbare Mehrwertsteuer haben, sich an die unten erwähnte Stelle zu wenden. Sie werden Ihnen die notwendigen Vollmachtsformulare zusenden und Sie über die zu beachtenden Formalitäten informieren.

Folgende Voraussetzungen sind massgebend:

- Der Gesuchsteller muss seinen Geschäftssitz ausserhalb der Schweiz nachweisen (mittels Unternehmer/Mehrwertsteuerbescheinigung).
- Das Herkunftsland des Antragstellers muss das „volle Gegenrecht“ gewähren.
- Rückerstattungsbegehren sind innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, in dem die Leistungen bezogen werden (30.06. bei den Behörden).
- Rückzahlbare Steuern werden erstattet, wenn deren Betrag in einem Kalenderjahr mindestens CHF 500.00 erreicht, was bei Zugrundelegung des Normalsatzes steuerbelastete Leistungsbezüge von rund CHF 7'100.00 inkl. 8.1% MWST erfordert.
- Der Gesuchsteller hat einen Vertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz zu bestellen (mittels Antragsformular/Vollmacht).
- Die Belege sind im Original einzureichen und müssen die Firmennamen des Leistungserbringers (Lieferant) und des Leistungsbezügers (Antragsteller) enthalten. Die Rechnungen müssen immer an die Firma adressiert sein.
- Ein Zahlungsnachweis der Rechnungsbegleichung (Kopie) ist dem Antrag beizulegen.
- Ausländische Unternehmen können nur einmal pro Jahr einen Rückerstattungsantrag stellen.

Da eine schweizerische Steuervertretung vorgeschrieben ist, empfehlen wir Ihnen, Ihre Rückerstattungsanträge über eine für die Rückerstattung spezialisierte Firma abzuwickeln. Wir können Ihnen folgende kompetente und zuverlässige Stelle nennen:

Cash Back VAT Reclaim AG Gewerbstrasse 11
CH-6330 Cham
Telefon +41 41 747 30 00
info@cashback.ch www.cashback.ch

Rückerstattungsanträge können auch über schweizerische Treuhand-Firmen oder über andere gemischte Handelskammern mit Domizil in der Schweiz abgewickelt werden.

St. Gallen, Juli 2025

Olma Messen St. Gallen AG



Merkblatt Zollbehandlung

Zollbehandlung von Gegenständen für Ausstellungen und Messen in der Schweiz

1. Allgemeines

Die Zollabfertigung kann bei allen grösseren Zollämtern wie Basel/St. Louis-Autobahn, Basel/ Weil-Autobahn, Thayngen, Kreuzlingen-Autobahn, St. Margrethen etc. vorgenommen werden, wobei die ordentlichen Öffnungszeiten beachtet werden müssen. Wollen Sie die Abfertigung ausserhalb dieser Zeiten vornehmen, bitten wir Sie, vorher mit dem vorgesehenen Zollamt Kontakt aufzunehmen. Für Abfertigungen ausserhalb der ordentlichen Schalterstunden wird grundsätzlich eine Gebühr erhoben. In Zürich und Basel bestehen Messe-Zollämter. Messe-Güter für diese Orte sind daher beim Grenz-Zollamt im Transit abzufertigen.

2. Einfuhr

Die Waren sind beim Grenzübertritt unaufgefordert anzumelden. Sie benötigen entweder ein Carnet ATA (Bezug bei Ihrer Handelskammer) oder einen Vormerkschein (Bezug beim schweizerischen Grenzzollamt/Spediteur). Es ist empfehlenswert, sich vor dem Grenzübertritt beim Grenzzollamt über die Art der Abfertigung zu erkundigen. Das Carnet ATA gilt nur für Waren zur Demonstration, Vorführung, Bestellaufnahme. **Ein Verkauf von Waren ab Carnet ATA ist grundsätzlich nicht gestattet.** In jedem Fall müssen die mitgeführten Stücke einzeln nach fortlaufenden Nummern, Art und Preis auf einer vorbereiteten Liste in dreifacher Ausführung aufgeführt sein. **Es ist derjenige Preis einzusetzen, zu dem die Ware einem Käufer in der Schweiz angeboten wird.** Ausländische Währungen werden zum Tageskurs umgerechnet. Für Waren, welche mit Vormerkschein oder Freipass eingeführt werden, sind die Eingangsabgaben durch eine Barhinterlage sicherzustellen. Diese beträgt ca. 8 % des auf der Liste deklarierten Gesamtwertes, aufgerundet auf die nächsten 50 Franken. Es handelt sich um einen Pauschalbetrag, in dem die Mehrwertsteuer (8,1 %) und ein allfälliger Zoll enthalten sind. Stichprobenweise Kontrollen durch die Zollbehörde bleiben vorbehalten.

3. Wiederausfuhr

Vor der Ausreise sind auf der Liste diejenigen Positionen zu streichen, welche verkauft oder getauscht wurden. Aus den Streichungen ergibt sich die abgabenpflichtige Verkaufssumme.

4. Kontaktadresse

Zoll Ost - St.Gallen
Oberstrasse 222
9014 St.Gallen
Tel. + 41 (0) 58 467 15 15



Zollbehandlung – Häufig gestellte Fragen

1. Wann sind die ordentlichen Öffnungszeiten der Zollämter?
 2. Ist eine Abreise auch direkt vom Messegelände aus möglich? Resp. gibt es in St.Gallen auch ein Messe-Zollamt?
 3. Wie werden Drucksachen, Prospekte, Flyer ect. verzollt? Was passiert wenn sie zurückgenommen werden? Wie muss man die Mengen angeben? Gewicht oder Anzahl?
 4. Wie wird ein eigener Messe-Stand eingeführt? Was muss beachtet werden?
 5. Wie werden Lebensmittel verzollt? Wird unterschieden zwischen Degustation und Verkauf?
 6. Gibt es Einschränkungen von Warenkategorien?
 7. Carnet ATA, von jedem Land aus gleich?
 8. Ist das Depot mit einer Kreditkarte zahlbar?
 9. Wiederausfuhr – wie kriegen Aussteller ihr Depot zurück?
 10. Kontrollen direkt auf dem Gelände – gibt es das wirklich? Durch wen wird das vollzogen? Werden die Olma Messen St.Gallen informiert?
 11. Gibt es nicht besetzte Grenzämter in der Nacht?
-

1. Wann sind die ordentlichen Öffnungszeiten der Zollämter?

Die Öffnungszeiten variieren sehr. Eine Auflistung finden Sie unter folgender Internetadresse:

[Öffnungszeiten und Feiertage](#)

Grundsätzlich empfehlen wir den Grenzübergang über eine Hauptzollstelle während den normalen Öffnungszeiten, da bei einem Grenzübertritt mit Waren über eine geschlossene Zollstelle die korrekte Abfertigung nicht vorgenommen werden kann und somit eine Widerhandlung gegen das Zoll- und Mehrwertsteuergesetz und je nach Warenart, nichtzollrechtliche Erlasse begangen wird.

2. Ist eine Abreise auch direkt vom Messegelände aus möglich? Resp. gibt es in St.Gallen auch ein Messe-Zollamt?

Nein. Da sich die Olma Messen St.Gallen AG im Landesinnern, sprich der Stadt St.Gallen befinden, müsste für die Strecke bis zur Landesgrenze ein Transitdokument erstellt werden, um die Ausfuhr der Waren aus dem schweizerischen Zollgebiet zu gewährleisten. Da der Aussteller jedoch, im Rahmen der von ihm gewünschten Abfertigung an der Grenze, bis zur Wiederausreise über die Waren verfügen kann, bräuchte dies keine Vereinfachung mit sich.

Die Zollstelle St. Gallen ist keine Messezollstelle.



3. Wie werden Drucksachen, Prospekte, Flyer ect. verzollt? Was passiert wenn sie zurückgenommen werden? Wie muss man die Mengen angeben? Gewicht oder Anzahl?

Die Abfertigung von Drucksachen (Kataloge, Prospekte, Flyer) führt immer wieder zu Diskussionen. Es gilt zu unterscheiden, ob es sich um Werbedrucksachen für Ausstellungen, Messen und ähnliche Veranstaltungen handelt oder um Werbedrucksachen, welche für einen Anlass direkt (z. B. Konzert etc.) werben.

Werbedrucksachen für Ausstellungen, Messen und ähnliche Veranstaltungen (Kataloge, Prospekte, Plakate, Preislisten, Kalender etc.) sind Zoll- und Mehrwertsteuerbefreit. Bedingung ist, dass die Werbung für die ausgestellte ausländische Ware offensichtlich ist, die Drucksachen aus dem Ausland unentgeltlich geliefert und nur auf der Veranstaltung gratis an die Besucher verteilt werden. Die Menge der Drucksachen und der Gesamtwert müssen der Art der Veranstaltung, ihrer Besucherzahl und dem Ausmass der Beteiligung angemessen sein. Die Zollstelle entscheidet hier aufgrund der Sachlage vor Ort. Die Abfertigung erfolgt formlos, wobei jedoch die Werbedrucksachen bei der Einreise und bei der Wiederausreise klar vom Reisenden angemeldet werden müssen.

Ganz allgemein empfiehlt sich die Angabe der Anzahl und Art der Drucksachen (z. B. 5'000 Stk. Kataloge für Badeferien in Kroatien) und womöglich auch deren Eigengewicht auf einer Liste (Lieferschein, Proformarechnung etc.). Das Gewicht kann jedoch auch von der Zollstelle festgestellt werden, wo dies nötig erscheint.

4. Wie wird ein eigener Messe-Stand eingeführt? Was muss beachtet werden?

Am Besten eignet sich für den eigenen Messestand (bestehend aus z. B. Möbeln, Beleuchtungen, Displays, Bauteilen, Teppichen etc.) des Ausstellers die Abfertigung mit Carnet ATA (siehe dazu auch die Ausführungen zu Frage 9).

Einzig in der Schweiz verbleibendes Material (z. B. Lebensmittel oder Souvenirs wie Geschirr etc.) muss beim Grenzübertritt mit einem Vormerkschein oder ZavV veranlagt werden. Dazu ist ein Depot zu leisten. Bei der Wiederausreise wird das Depot anteilmässig zurück erstattet. Abrechnungen über die verkauften Waren (z. B. Wein oder andere Lebensmittel) resp. eine Auflistung der gratis abgegebenen Waren (z. B. Kataloge, Prospekte etc.) erleichtern die Abfertigung.

Der eigene Messestand selber kann, bei Abfertigung mit Carnet ATA, mit dem entsprechenden Wiederausfuhrblatt im Carnet ATA sehr einfach abgefertigt werden. Sollte der Stand aber zur Miete einem inländischen Betreiber überlassen werden, ist eine ZavV zu erstellen, da die Mietkosten der Mehrwertsteuer unterliegen.

5. Wie werden Lebensmittel verzollt? Wird unterschieden zwischen Degustation und Verkauf?

Lebensmittel sind grundsätzlich immer zu verzollen, da es sich um sogenannte Verbrauchsgüter handelt, welche in der Schweiz verbleiben. Ob diese degustiert oder verkauft werden, spielt dabei keine Rolle. Beim Verkauf ist darauf zu achten, dass derjenige Preis für die Mehrwertsteuerberechnung verwendet wird, den der Aussteller zu erzielen gedenkt und nicht nur ein sogenannter Proformapreis. Falls der deklarierte Wert zweifelhaft erscheint, kann jede Zollstelle diesen Preis auch schätzen. Sie stützt sich dabei auf den effektiven Marktwert ab.

Die Abfertigung von Lebensmitteln zur Degustation oder zum Verkauf mit Carnet ATA ist nicht gestattet.

Nützliche Informationen finden sich im elektronischen Zolltarif "Tares" unter www.tares.ch. Hier wird in den Bemerkungen auf eine allfällige Bewilligungspflicht verwiesen. Spezifische Auskünfte (z. B. Einfuhr von Rotwein, Wildschweinschinken, Pangasiusfilets, Weichkäse etc. auch für Messen oder Ausstellungen als Degustationsmuster oder zur Gratisabgabe) erteilen alle grossen Zollstellen, die Zollkreisdirektionen oder die Oberzolldirektion.

6. Carnet ATA, von jedem Land aus gleich?

Bei der vorübergehenden Verwendung von Waren im Zollinland (z. B. Ausstellungsmaterial) eignet sich das Carnet ATA am besten. Für Abfertigungen mit Carnet ATA werden keine Gebühren berechnet. Es ist beim Grenzübergang kein Depot zu entrichten. Carnet ATA können grundsätzlich von jeder Zollstelle (auch von kleineren Zollstellen) abgefertigt werden. Die Öffnungszeiten sind jedoch auch hier zu beachten.

Waren zum ungewissen Verkauf (z. B. T-Shirts, welche verkauft werden sollen) dürfen nicht mit Carnet ATA abgefertigt werden. Hier ist eine ZavV zu verwenden, da bei der Einreise in die Schweiz ein Depot in der Höhe des zu erzielenden Verkaufspreises zu entrichten ist. Bei der Ausreise erhält der Aussteller für die ins Ausland zurückgebrachten Waren das Depot anteilmässig wieder vergütet.

Ebenso dürfen Waren, denen ein Mietgeschäft zu Grunde liegt, nicht mit Carnet ATA abgefertigt werden, da die Mietkosten der Mehrwertsteuer unterliegen. Dies kommt zum Beispiel vor, wenn ein Messestand von einem Schweizer im Ausland gemietet wird. Hier ist ebenso eine ZavV zu verwenden.

Das Carnet ATA stellt somit die einfachste und schnellste Art der Abfertigung von Waren dar, welche nur vorübergehend in die Schweiz eingeführt werden. Da ein Carnet ATA zudem 1 Jahr gültig ist, können mit diesen mehrere Grenzübertritten getätigt werden. Das Carnet ATA ist grundsätzlich weltweit gültig.



7. Ist das Depot mit einer Kreditkarte zahlbar?

Nein. Da ein Depot auch wieder bar zurückerstattet wird, kann nicht mit der Kreditkarte bezahlt werden. Hingegen kann neben dem Schweizer Franken, mit einer Fremdwährung bezahlt werden.

8. Wiederausfuhr – wie kriegen Aussteller ihr Depot zurück?

Bei der Wiederausfuhr ist mit geeigneten Mitteln (z. B. interne Abrechnungslisten) nachzuweisen, welche Waren in der Schweiz verblieben sind, das Depot wird dann anteilmässig wieder zurückerstattet. Bei Ausstellungen, bei welchen das gesamte Ausstellungsgut die Schweiz wieder verlässt, erhalten die Aussteller das Depot vollumfänglich zurück. Bei der Wiederausfuhr mit ZavV eingeführten Waren wird das Depot in bar rückerstattet.

Bei Abfertigung mit ZavV hat die Wiederausfuhr schriftlich mit dem Formular "Vorübergehende Verwendung/Abschluss" zu erfolgen, welches bei den Zollstellen einzeln gratis erhältlich ist. Beim Vormerkschein erfolgt eine mündliche Deklaration.

Beim Carnet ATA wird das sich im Carnet befindliche Wiederausfuhrblatt verwendet. Mit diesem Beweis als ordnungsgemässe Löschung des Carnets ATA kann bei der zuständigen Handelskammer das bei der Eröffnung des Carnets ATA bezahlte Depot ausgelöst werden.

9. Kontrollen direkt auf dem Gelände – Gibt es das wirklich? Durch wen wird das vollzogen? Werden die Olma Messen informiert?

Die Kontrollen direkt auf dem Gelände erfolgen in der Schweiz grundsätzlich durch die Zollfahndung auf entsprechende Verdachtsmeldungen. Eine Information der Olma Messen St.Gallen AG hängt von der Sachlage ab. Bei besonders schwerwiegenden Fällen kann auch ein Durchsuchungsbefehl ausgestellt werden.

10. Gibt es nicht besetzte Grenzämter in der Nacht?

Oft reisen Aussteller aufgrund der langen Abbauzeiten in der Nacht ab.

Nicht mehr alle Grenzzollstellen sind aufgrund des Sparauftrages des Parlamentes rund um die Uhr offen. Siehe dazu die Antworten zu Frage 1.

Es ist dabei festzuhalten, dass die Wiederausfuhr zwingend über einen besetzten (das heisst: offenen) Grenzübergang zu erfolgen hat, da sonst die ordnungsgemässe Abfertigung nicht gewährleistet ist. Ein allfälliges Depot würde nicht zurückbezahlt, bei Abfertigung mit einem Carnet ATA würde die Wiederausfuhr nicht bestätigt, so dass die Handelskammer das Depot nicht auszahlen würde.



Migrationsamt

Merkblatt entsandte Arbeitskräfte und selbständige Dienstleistungserbringung

1. Personen, welche zur tageweisen Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen

Dieses Merkblatt gilt für Angehörige eines EU/EFTA-Staates*, die als selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringende in der Schweiz tätig sind sowie für Arbeitnehmende – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit –, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat zur Erbringung von Dienstleistungen (Ausführung von Aufträgen oder Werkverträgen) in die Schweiz entsandt werden.

Entsandte Arbeitnehmende, die Drittstaatsangehörige sind, müssen vor der Entsendung in die Schweiz nachweisbar seit mindestens 12 Monaten auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA zugelassen sein.

2. Meldepflicht oder Bewilligungspflicht?

- a) Bewilligungs- und meldefrei sind Einsätze von entsandten Arbeitnehmenden und selbständigen Dienstleistungserbringenden, sofern diese die Dauer von **acht Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres** nicht übersteigen. Die Ausnahmen sind in b) geregelt.
- b) **Meldepflichtig ab dem ersten Tag** sind Tätigkeiten in folgenden Branchen: Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, Überwachungs- und Sicherheitsdienst, Reisengewerbe, Garten- und Landschaftsbau und Erotikgewerbe.
- c) Generell meldepflichtig sind Einsätze **ab dem neunten Tag, welche die Dauer von maximal 90 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahr** nicht übersteigen [mit Ausnahme von d)].
- d) Eine generelle **Bewilligungspflicht** besteht, sofern sich die entsandten Arbeitnehmenden und selbständigen Dienstleistungserbringenden während **mehr als 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr** in der Schweiz aufhalten. Fallen die Einsätze unter ein Dienstleistungsabkommen der Schweiz mit der EU (z.B. öffentliches Beschaffungswesen, Land- und Luftverkehr), erfolgt lediglich eine arbeitsmarktliche Überprüfung. Ausserhalb dieser Dienstleistungsabkommen finden eine volle arbeitsmarktliche Überprüfung (Inländervorrang, Kontrolle Lohn- und Arbeitsbedingungen) sowie eine Kontingentsbelastung statt. Zudem muss das gesamtwirtschaftliche Interesse erfüllt sein.

3. Anmeldepflicht beim Einwohneramt

Eine Anmeldepflicht beim Einwohneramt in der Schweiz besteht bei Einsätzen von über 120 Arbeitstagen im Kalenderjahr ohne tägliche Rückkehr an den Wohnsitz im Ausland.

4. Notwendige Unterlagen/Dokumente zur Erfüllung der Meldepflicht:

Die Online-Meldung erfolgt kostenlos über www.entsendung.admin.ch. Besteht eine Meldepflicht, ist die Meldung mind. 8 Tage vor Einsatzbeginn zu tätigen.

Die Formulare bzw. Angaben zu den notwendigen Dokumenten zur Erbringung der Meldepflicht gemäss Ziffer 2 b) und Ziffer 2 c) sind bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde gemäss Ziffer 5 oder unter www.sem.admin.ch erhältlich.



5. Notwendige Unterlagen/Dokumente bei Bewilligungspflicht:

Für Gesuche nach Ziffer 2 d) sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Gesuchsformular A1 (beidseitig ausgefüllt und seitens Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in unterzeichnet)
- Spezifisches Begründungsschreiben (mit Angaben zum Betrieb, zum Projekt und zur entsandten Arbeitskraft)
- Arbeitsvertrag unterzeichnet seitens Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in
- Handelsregistrauszug (bei selbständiger Erwerbstätigkeit)
- Auftragsbestätigung oder Werkvertrag bzw. Projektvertrag (Darstellung des vergebenen Auftrages, Beschreibung der auszuführenden Tätigkeiten, Termine usw.)
- Zeitplan über die geplanten Einsätze (wie viele Tage bzw. an welchen Tagen die Person im Einsatz ist)
- Lebenslauf/CV (Berufsausbildung und Berufserfahrung)
- Qualifikationsnachweise (Diplome, Zeugnisse bzw. Zertifikate)
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Entsendebestätigung, unterzeichnet seitens Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in, welche in Ergänzung zum Arbeitsvertrag folgende Angaben enthält:
 - Aufgabenbereich
 - Funktion der Arbeitskraft während der Entsendung
 - Einsatzort
 - Beginn und voraussichtliche Dauer der Entsendung
 - Entlohnung, die der angestellten Person im Ausland ausbezahlt wird
 - Lohnzulagen während der Entsendung in die Schweiz
 - Vergütungen (Reise/Unterkunft/Verpflegung): Diese Kosten sind nicht durch die entsandte Arbeitskraft zu übernehmen. Bitte beachten Sie, dass für die Verpflegung mindestens CHF 55.00 pro Tag bezahlt werden muss.

Zusätzlich bei Personen aus Drittstaaten:

- Aktuelle, datierte Wohnsitzbescheinigung (ausgestellt durch das Einwohneramt im Ausland)
- Kopie des gültigen Reisepasses und des Aufenthaltstitels

Bei Gesuchen von selbständigen Dienstleistungserbringenden für mehr als 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr muss die Entsendebestätigung sowie der Arbeitsvertrag nicht beigebracht werden.

6. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Die Gesuche um eine Bewilligung für entsandte Arbeitnehmende und Dienstleistungserbringende sind vor Einsatzbeginn bei der Migrationsbehörde des Arbeits- bzw. Einsatzkantons einzureichen.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

* Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

Online-Schalter Migrationsamt – Gesuchseinreichung über Internet: www.migrationsamt.sg.ch